OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303049/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 30. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von 1. M. M. und 2. M. L. d.o.o., beide vertreten durch Rechtsanwalt J. L., X, X L., S., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 18. Mai 2021, GZ: Ge-142/20, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Erstbeschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 18. Mai 2021, GZ: Ge-142/20, wurde über den Erstbeschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 1.000 Euro verhängt. Darüber hinaus wurde der Bf zur Leistung von 100 Euro an Verfahrenskosten verpflichtet.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma M. L. d.o.o. mit Sitz in X, X G., S., verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass der Arbeitnehmer Hr. D. P. (geb. am x) durch oa. Firma am 30.9.2020 um 8.50 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in X S., X, als Fahrer eines LKWs beschäftigt wurde.
Dieser konnte keine Sozialversicherungsunterlagen (A1-Formular) vorlegen.
Da Beschäftiger für jede nach Österreich entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. § 21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (Sozialversicherungsunterlagen) bereitzuhalten haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf und der M. L. d.o.o. (Zweitbeschwerdeführerin – ZweitBf)) eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, einen Verweis oder eine Ermahnung zu erteilen.

Begründend wurde festgehalten, dass der Arbeitnehmer alle Dokumente wie Arbeitsvertrag, A1, Meldung einer Entsendung nach Österreich, Lohnunterlagen und auch A1-Formular mitgehabt habe, aber diese Dokumente leider nicht gezeigt habe. Der Arbeitnehmer habe das falsch gemacht, habe aber alle Sozialversicherungsunterlagen gehabt.

Zudem seien die Dokumente per E-Mail am 1. Oktober 2020, 10. Dezember 2020 und 23. November 2020 nochmals übersandt worden. Da der Bf keine Antwort erhalten habe, sei nicht klar, ob die Behörde die gesendeten Dokumente erhalten habe.

Auch die slowenische Arbeitsaufsichtsbehörde habe bestätigt, dass der Arbeitnehmer vollversichert gewesen sei. Es stehe daher fest, dass es sich um kein Sozialdumping handle. Zudem sei dies das erste Verfahren gegen den Bf und sei dies als mildernd zu werten.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Steyr hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 20. Juli 2021 dem Landesverwaltungsgericht Ober-

österreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da die Beschwerdeanträge darauf gerichtet sind, über den Bf eine Ermahnung auszusprechen oder die verhängte Geldstrafe zu mildern, und darüber hinaus der Sachverhalt nicht bestritten wurde, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M. L. d.o.o. mit dem Sitz in X, X G., S.. Am 22. März 2019 haben die Firma M. L. d.o.o. und Herr D. P. einen Arbeitsvertrag über die Beschäftigung als Kraftfahrer abgeschlossen.

Bei einer Transportfahrt am 30. September 2020 wurde der Fahrer P. in X S., X, durch die Finanzpolizei einer Kontrolle unterzogen. Die Kontrollorgane forderten den Kraftfahrer der M. L. d.o.o. auf die erforderlichen Unterlagen gemäß Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz vorzulegen. Von Herrn P. konnten weder ZKO3T-Meldung und A1-Sozialversicherungsdokument noch Arbeitsvertrag vorgewiesen werden. Im Zuge der Kontrolle wurde von der Finanzpolizei die Entsendemeldung abgefragt und konnte festgestellt werden, dass eine gültige ZKO3T-Meldung erstattet worden ist. Zudem wurden von der M. L. d.o.o. im Zuge der Kontrolle per E-Mail Unterlagen der Finanzpolizei vorgelegt, welche allerdings nicht in deutscher Sprache abgefasst waren.

Aufgrund des Umstandes, dass der angetroffene Kraftfahrer die Dokumente nicht vorgelegen konnte, händigten die Kontrollorgane diesem zwei schriftliche Aufforderungen zur Übermittlung von Unterlagen, adressiert an die M. L. d.o.o., aus. Einerseits wurde die M. L. d.o.o. aufgefordert Sozialversicherungsunterlagen, Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitsaufzeichnungen für September 2020 in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. In der zweiten schriftlichen Aufforderung begehrte die Finanzpolizei die Übermittlung erforderlicher Lohnunterlagen im Transportbereich wie die Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise und Lohnzettel für September 2020.

Mit E-Mail vom 1. Oktober 2020 legte die M. L. d.o.o. den Arbeitsvertrag von Herrn P. in deutscher Sprache, ein gültiges A1-Dokument, eine ZKO3T-Meldung und die Arbeitsaufzeichnungen für September 2020 vor.

Nicht vorgelegt wurden innerhalb der bis 14. Oktober 2020 gesetzten Frist die Lohnaufzeichnungen (Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung, Sozialversicherungsbeiträge,

Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen), Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege für September 2020 und Lohnzettel für September 2020.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Strafanträgen der Finanzpolizei, welchen die von der M. L. d.o.o. vorgelegten Unterlagen angeschlossen sind. Der Bf behauptet zwar, dass der Kraftfahrer sämtliche erforderliche Unter-lagen mitgeführt hat, bestreitet aber nicht, dass dieser im Zuge der Kontrolle die Unterlagen den Organen der Finanzpolizei nicht vorgelegt hat. Aus den Beilagen zum Strafantrag ist zu entnehmen, dass der Bf am Tag nach der Kontrolle den Arbeitsvertrag in deutscher Sprache sowie ein gültiges Sozialversicherungs-dokument vorgelegt hat. Eine Vorlage der angeforderten Lohnunterlagen hat allerdings in der gesetzten Frist nicht stattgefunden und wurde dies vom Bf auch nicht behauptet. Faktum ist, dass auch mit der Beschwerde nochmals der Arbeitsvertrag, das A1-Sozialversicherungsdokument und die Arbeitsaufzeich-nungen sowie die ZKO3T-Meldung vorgelegt wurden. Die angeforderten Lohn-unterlagen wurden auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens sohin nicht vorgelegt. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

II.1.1. Im gegenständigen Fall sind folgende Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl I Nr. 44/2016 idF BGBl I Nr. 54/2020, maßgeblich:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfte-überlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

[...]

(5) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung folgender Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird:

...

7. die Tätigkeit als mobiler Arbeitnehmer oder als Besatzungsmitglied (§ 4 der Schiffs-besatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004) in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt,...

[...]

Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21. (1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

[...]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen."

II.1.2. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 174/2021 wurden die Strafbestimmungen der §§ 26 bis 29 LSD-BG neu gefasst (vgl. RV 943 BlgNR XXVII. GP, 1). §§ 26 und 72 LSD-BG in der Fassung dieser Novelle lauten (auszugsweise):

„Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

[...]

Inkrafttreten

§ 72

[...]

(10) Die §§ 1 Abs. 2, 3, 5 bis 9, 2 Abs. 2, 3 und 4, 3 Abs. 5 und 7, 12 Abs. 1 Z 3 bis 6, 14 samt Überschrift, 15 Abs. 2, 19, 21, 22, 24 Abs. 1 erster Satz, 25a, 26 bis 28 samt Überschriften, 29 Abs. 1, 33, 34 samt Überschrift, 35 Abs. 2 und 4 und die Überschrift zu § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit 1. September 2021 in Kraft und sind auf Entsendungen und Überlassungen anzuwenden, die nach dem 31. August 2021 begonnen haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 35 Abs. 6 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. September 2021 ereignet haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 gelten nicht für Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 9. Die §§ 11 Abs. 1 Z 3, 20 Abs. 1 und 2 Z 1, 32 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 sind auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden."

II.2. Faktum ist, dass Herr D. P. im Auftrag seines Arbeitgebers, der Firma M. L. d.o.o. am 30. September 2020 in Österreich eine Transportfahrt durchgeführt hat und sohin eine Entsendung eines mobilen Arbeitnehmers und ein Anwendungsfall

des LSD-BG vorliegt (§ 1 Abs. 5 Z 7 LSD-BG).

Der Kraftfahrer war im Zuge der Kontrolle nicht in der Lage, den Kontrollorganen den Arbeitsvertrag in deutscher oder englischer Sprache und das A1-Sozialversicherungdokument vorzulegen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich ist allerdings der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet das A1-Sozialversicherungsdokument im Fahrzeug bereitgehalten wird. Dieser Verpflichtung hat der Bf nicht entsprochen, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf verantwortet sich damit, dass der Arbeitnehmer sämtliche geforderten Dokumente mitgeführt, diese aber bei der Kontrolle leider nicht vorgezeigt hat. Mit diesem Vorbringen kann sich allerdings der Bf nicht entlasten, zumal damit nicht die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems geltend gemacht werden kann. Insbesondere führt der Bf nicht ins Treffen wie er sich davon überzeugt, dass seine Anordnungen auch eingehalten werden, sohin wie er dies kontrolliert. Der Bf kann sich nicht damit entlasten, dass er die Verantwortung für das Mitführen der erforderlichen Papiere auf den Arbeitnehmer überträgt. Vielmehr ist es Aufgabe des Bf als Verantwortlichem der M. L. d.o.o. dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Dokumente nicht nur mitgeführt werden sondern die Fahrer derart geschult sind, diese Unterlagen im Falle einer Kontrolle auch entsprechend vorzuzeigen. Auch wenn Sprachschwierigkeiten bei der Kontrolle bestehen, ist es einem Arbeitnehmer zuzumuten, die vom Arbeitgeber übergebenen Dokumente im Zuge einer Kontrolle vorzuzeigen. Bei dieser Sachlage ist dem Bf zumindest fahrlässiges Handeln vorzuwerfen, weshalb er auch in subjektiver Hinsicht für die angelastete Verwaltungsübertretung einzustehen hat.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

II.5. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer

Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

Faktum ist, dass das Arbeitsverhältnis zwischen der vom Bf vertretenen Firma und dem Kraftfahrer schon länger bestanden hat und bereits am Tag nach der Kontrolle der Arbeitsvertrag in deutscher Sprache, die Arbeitsaufzeichnungen sowie das A1-Sozialversicherungsdokument vorgelegt wurden. Zudem konnten die Kontrollorgane im Laufe der Kontrolle erheben, dass eine ZKO3T-Meldung erstattet worden ist. Dies verdeutlicht, dass die bei der Kontrolle nicht vorgezeigten Unterlagen bereits bestanden haben und aus einem Versehen nicht vorgelegt wurden, ansonsten eine Vorlage innerhalb von einem Tag nach der Kontrolle nicht möglich gewesen wäre. Im vorliegenden Fall kann somit nicht von einer typischen Deliktsverwirklichung gesprochen werden, auch wenn objektiv gesehen, da bei der Kontrolle eine Einsichtnahme der Kontrollorgane in das A1-Dokument nicht möglich gewesen ist, ein Verstoß gegen die Gebotsnorm vorliegt. Bei dieser Sachlage ist aber festzustellen, dass der Bf dem öffentlichen Interesse an der unmittelbaren und raschen Kontrollmöglichkeit zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping nicht entgegen gewirkt hat, zumal im zeitlichen Nahverhältnis zur Kontrolle (einen Tag danach) das Dokument vorgelegt wurde. Es ist daher zu bemerken, dass gegenständlich die vom Bf zu vertretende Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht jenes Ausmaß erreicht, dass der gegenständlichen Verwaltungsübertretung üblicherweise zu unterstellen ist. Insgesamt ist keinesfalls eine Umgehung der Vorschriften erkennbar, vielmehr liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Unter den oben dargestellten Voraussetzungen erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im gegenständlichen Fall gegeben sind, zumal – wie dargelegt – die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes gering ist und die zeitnahe Vorlage der fehlenden Dokuments auch ein geringes Verschulden des Bf widerspiegelt. In diesem Sinne kann daher für die vorliegende Ordnungswidrigkeit der Nichtbereithaltung des Nachweises der Sozialversicherung im Herkunftsstaat im Zeitpunkt der Kontrolle eine Ermahnung ausgesprochen werden, welche dem Bf verdeutlicht, dass er für die Bereithaltung dieser Unterlagen, das heißt im Fahrzeug, Vorsorge zu treffen hat und wird ihm daher die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen geführt und er angeleitet in Hinkunft weitere gleichartige Übertretungen hintanzuhalten.

III. Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die

Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

IV. Zur Beschwerde der Zweit-Bf (Spruchpunkt B.):

Ein Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG ist gegenüber der Zweit-Bf im angefochtenen Straferkenntnis nicht erfolgt. Das Straferkenntnis ist daher mangels eines gegen die beschwerdeführende Gesellschaft vollstreckbaren Abspruches nicht geeignet, in deren Rechtssphäre einzugreifen (vgl. VwGH 24.09.2010, 2010/02/0160).

Da das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis nicht gegenüber der Zweit-Bf als juristische Person erlassen wurde und dieses mangels eines entsprechenden Haftungsausspruches auch keine Wirkung gemäß § 9 Abs. 7 VStG entfaltet kann, ist die Zweit-Bf nicht zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde der Zweit-Bf war daher mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger